VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/80 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1980
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 der Kommission (2) sieht die Anwendung von Äquivalenzkoeffizienten vor, um der Qualität der eingeführten Bohnen Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich, diese Äquivalenzkoeffizienten anhand der verschiedenen Qualitäten und der Herkunft der betreffenden Körner festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

   „a) eine andere als die Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt wurde, so wird ihr Betrag gemäß den im Anhang A aufgeführten Äquivalenzkoeffizienten berichtigt."

2. In Artikel 9 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Anhang" durch die Bezeichnung „Anhang B" ersetzt.

3. Der Titel des Anhangs wird durch die Bezeichnung „Anhang B" ersetzt.

4. Der Anhang zu dieser Verordnung wird Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG

ANHANG A

Äquivalenzkoeffizienten für Sojabohnen

	Vom Preis abzuziehender Betrag (in ECU/100 kg)	Dem Preis hinzuzufügender Betrag (in ECU/100 kg)
A. Sojabohnen aus den USA	0,658	—
B. Sojabohnen aus Brasilien	1,276	—
C. Sojabohnen aus Argentinien	0,573	—

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 25.